

Berufsunfähigkeitsversicherung "SBU" und "SBU 4U" der Swiss Life AG (Stand 01.07.2016)

Hierbei handelt es sich um eine vereinfachte und auszugsweise Darstellung der Bedingungen zu o.g. Tarif. Maßgebend für den Versicherungsschutz sind allein die Versicherungsbedingungen des Versicherers.

1. Wird altersunabhängig in Erst- und Nachprüfung auf die abstrakte Verweisung verzichtet?

Ja!

2. Gilt immer der zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübte Beruf als versichert?

Ja!

3. Bleibt der vollwertige BU-Schutz erhalten, wenn der Versicherte vorzeitig oder vorübergehend aus dem Berufsleben ausscheidet (z.B. durch Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Arbeitslosigkeit usw.) und in dieser Zeit berufsunfähig wird?

Ja – bei ununterbrochenen Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit jedoch nur 5 Jahre.

Achtung: Der freiwillige Wechsel in eine andere Tätigkeit, z. B. als Hausfrau/-mann, gilt dagegen als Berufswechsel und nicht als Ausscheiden aus dem Beruf!

4. Wird der Prognosezeitraum auf 6 Monate verkürzt?

Ja!

5. Werden Leistungen nach 6 Monate andauernder ununterbrochener BU auch rückwirkend erbracht?

Ja!

6. Werden Leistungen bei verspäteter Meldung des Versicherungsfalls auch rückwirkend erbracht?

Ja – und zwar ohne zeitliche Befristung!

7. Wird auf das Recht zur Kündigung bzw. Vertragsanpassung bei **unverschuldeter** Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht verzichtet?

Ja!

8. Gilt der Versicherungsschutz weltweit – also auch bei Verzug ins Ausland?

Ja! Hält sich der Versicherte im Ausland auf, kann die Durchführung erforderlicher medizinischer Untersuchungen in Deutschland verlangt werden. Notwendige Reise- und Übernachtungskosten übernimmt der Versicherer. Auf Untersuchungen in Deutschland kann verzichtet werden, wenn diese Untersuchungen vor Ort nach den von uns in Deutschland angewendeten Grundsätzen erfolgen.

9. Ist die Arztanordnungsklausel angemessen, d.h. kann der Versicherte die Durchführung ärztlich empfohlener, operativer und sonstiger risikobehafteter Behandlungsmaßnahmen verweigern?

Ja – der Versicherte ist allerdings verpflichtet, zumutbaren ärztlichen Anweisungen zur Besserung der gesundheitlichen Verhältnisse Folge zu leisten. Zumutbar sind grundsätzlich Maßnahmen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und die außerdem Aussicht auf zumindest Besserung (bis zur Grenze der Leistungsregelung bieten. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen wie z.B. das Einhalten von Diäten, die Anwendung von Heilmitteln und die Verwendung von orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln (z.B. Verwendung von Seh- und Hörhilfen, Tragen von Stützstrümpfen oder Prothesen).

10. Wird eindeutig auf eine konkrete Verweisung verzichtet, wenn durch die neu ausgeübte Tätigkeit eine Einkommenseinbuße von mehr als 20 % entsteht?

Ja!

11. Wird ausnahmslos auf ein zeitlich befristetes Anerkenntnis der BU-Leistungen verzichtet?

Nein!

12. Verzichtet der Versicherer auf den Zusatz „mehr als altersbedingter“ Kräfteverfall?

Nein!

13. Gilt die obligatorische Umorganisation des Arbeitsplatzes bei Selbstständigen und weisungsgebundenen Mitarbeitern als unzumutbar, wenn sich daraus eine Einkommenseinbuße von über 20% ergibt?

Ja!

14. Wird bei weisungsgebundenen Mitarbeitern auf eine Umorganisation des Arbeitsplatzes verzichtet?

Ja!

15. Sichert eine Infektionsklausel BU-Leistungen zu, falls der Versicherte trotz bestimmter Krankheitserreger berufsfähig ist, aber ein Tätigkeitsverbot durch das zuständige Gesundheitsamt erhält?

Ja!

16. Ist eine Berufsunfähigkeit infolge vorsätzlicher Verkehrsdelikte mitversichert?

Nein – bei Berufsunfähigkeit infolge vorsätzlicher Verkehrsdelikte erfolgt keine Leistung.

17. Verzichtet der Versicherer auf das Recht zur Anpassung der Tarifbeiträge nach §163 VVG?

Ja!

18. Ist zu bestimmten Anlässen eine Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung möglich?

Ja – es wird jedoch nur auf eine Gesundheitsprüfung, nicht aber auf eine erneute Risikoprüfung (Neueinstufung des Berufs, Prüfung neuer risikobehafteter Hobbys) verzichtet.

19. Ist auch eine anlassunabhängige Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung möglich?

Ja – innerhalb der ersten 5 Jahre, sofern die verbleibende Versicherungsdauer dann noch mindestens 20 Jahre beträgt.

20. Werden die Beiträge auf Antrag ab dem Zeitpunkt der Leistungsmeldung bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos gestundet?

Ja – längstens jedoch für 5 Jahre.

21. Verzichtet der Versicherer im Leistungsfall auf eine Meldepflicht der versicherten Person bei gesundheitlichen Verbesserungen?

Nein!

22. Kann bei Antragstellung eine garantierte Rentendynamik im Leistungsfall mit beantragt werden?

Ja – zusätzlich zu der nicht garantierten Rentensteigerung durch die Überschussbeteiligung kann gegen Mehrbeitrag auch eine garantierte Dynamik der BU-Rente in der Leistungsphase in Höhe von 1%, 2% oder 3% vereinbart werden. Bei Bedarf erstellen wir Ihnen hierzu gern ein Angebot.

23. Werden auch Studenten während der Studienzeit gegen Berufsunfähigkeit versichert?

Ja – während der Studienzeit gilt das zuletzt betriebene Studium als versichert.

24. Besonderheiten des Tarifs:

- Optional kann gegen Mehrbeitrag vereinbart werden, dass bei mindestens 6 Monate andauernder Arbeitsunfähigkeit (ununterbrochene Krankschreibung) der versicherten Person Leistungen in Höhe der vereinbarten BU-Rente auch ohne Nachweis des Berufsunfähigkeitsgrades gezahlt werden (max. 24 Monate). Die Tarifbezeichnungen lauten dann „SBU plus“ bzw. „SBU 4U plus“.

– Bei Fragen hierzu rufen Sie uns bitte an oder senden Sie uns eine E-Mail. –